

Erhöhung der Pauschale für die zentralen Verwaltungskosten (ZVK) sowie Vereinfachung und Vereinheitlichung der Zuschussbearbeitung in allen Referaten

Antrag Nr. 14-20 / A 00718 von Herrn StR Alexander Reissl, Herrn StR Hans Podiuk, Herrn StR Christian Müller, Herrn StR Marian Offman vom 27.02.2015, eingegangen am 27.02.2015

Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 07367

3 Anlagen

Beschluss des Kinder- und Jugendhilfeausschusses und des Sozialausschusses in der gemeinsamen Sitzung vom 08.12.2016 (VB)

Öffentliche Sitzung

I. Vortrag der Referentin

1. Stadtratsantrag

Mit Antrag Nr. 14-20 / A 00718 vom 27.02.2015 (siehe Anlage 1) haben die Stadtratsfraktionen von CSU und SPD eine Erhöhung der Pauschale für die zentralen Verwaltungskosten (ZVK) sowie eine Vereinfachung und Vereinheitlichung der Zuschussbearbeitung in allen Referaten beantragt (siehe Anlage 1).

**2. Erhöhung der Pauschale für die Zentralen Verwaltungskosten (ZVK)
– Antragspunkt 1**

2.1 Historie der Zentralen Verwaltungskosten

Mit Beschluss des gemeinsamen Kinder- und Jugendhilfeausschusses und Sozialausschusses vom 20.06.1995 hat der Stadtrat entschieden, „ab dem Haushaltsjahr 1995 eine zentrale Verwaltungskostenpauschale i.H.v. jährlich 5 % der zuwendungsfähigen Gesamtkosten zur Abdeckung der in der Zentrale des jeweiligen Spitzenverbandes anfallenden Kosten für Personalwesen, Zuschusswesen, Rechnungswesen, Hauptverwaltung, Abteilungsleitungen für die Fachbereiche, Mitarbeitervertretung, Hausmeisterei, Telefonzentrale, Liegenschaftsverwaltung und Zentrales Bestellwesen (Einkauf) als zuschussfähig“ zu gewähren.

Davon erfasst sind Projekte, bei denen einer der Spitzenverbände selbst Träger ist.

Bei allen anderen durch das Sozialreferat geförderten Trägern, die nicht Spitzenverband sind, wurde analog zu den o.g. anerkennungsfähigen Kosten eine individuelle Prüfung und Anerkennung durchgeführt. Im Ergebnis wurden so ZVK in einem Bereich von 2 % bis ca. 20 % anerkannt. Dabei wurden allerdings auch tatsächliche Projektkosten zentralisiert und den ZVK zugeordnet.

Das Sozialreferat hat inzwischen eine Liste erarbeitet, in der die anerkennungsfähigen Kosten der zentralen Verwaltung aufgelistet sind und – soweit notwendig – die Abgrenzung zu den Projektkosten beschrieben wird (siehe Anlage 2).

2.2 Stellungnahme der Referate aus der AG Zuschuss zur ZVK

Seit 11.07.2013 arbeitet eine referatsübergreifende AG Zuschuss u.a. zum Thema Zuschussvereinfachung und Zuschussvereinheitlichung. Hintergrund ist ein Projektauftrag zwischen dem ehemaligen Oberbürgermeister Christian Ude und der ehemaligen Sozialreferentin Brigitte Meier.

Der Antrag der beiden Stadtratsfraktionen von CSU und SPD hinsichtlich der Gewährung einer Pauschale für Zentrale Verwaltungskosten (ZVK) wurde in dieser AG ausführlich diskutiert. Im Ergebnis muss festgestellt werden, dass die Zuschussbereiche der Landeshauptstadt München generell keinen homogenen Bereich darstellen.

Diskutiert wurde in der AG zum einen über die generelle Anerkennungsfähigkeit einer Pauschale für ZVK, zum anderen darüber, ob diese für alle Träger in gleicher Höhe gewährt werden soll und welche Höhe angemessen erscheint.

Die beteiligten Referate haben sich wie folgt geäußert:

Referat für Gesundheit und Umwelt (RGU)

Das RGU hat bislang in der Bezuschussung der regelgeförderten Einrichtungen und Projekte keine Zentrale Verwaltungskostenpauschale eingeführt. Im Rahmen der Projektförderung werden bislang nur die direkten Projektkosten anerkannt. Bei einem Großteil der Zuschussnehmerinnen und Zuschussnehmer im Gesundheits- und Umweltbereich handelt es sich um kleinere Vereine und Initiativen, die keine zentralen Verwaltungskosten haben. Die meisten Zuschussnehmerinnen und Zuschussnehmer erhalten einen direkten Verwaltungskostenzuschuss, z.B. in Form von Sekretariatskosten. Bei Bedarf und auf Antragstellung können im Einzelfall Overhead-Umlagen im Kosten- und Finanzierungsplan als anerkennungsfähige Kosten genehmigt werden. In einigen Förderbereichen werden aber auch Spitzenverbände, Fachverbände und größere Träger z.B. Condrops e.V., Projekteverein e.V. oder Green City e.V. gefördert, die per Umlage Overheadkosten auf ihre untergliederten Einrichtungen verrechnen, aber hierfür durch das RGU keine Refinanzierung erhalten.

Diese Förderungen sind oft Ko-Finanzierungen mit dem Bezirk Oberbayern bzw. der Regierung von Oberbayern in pauschalierter Form.

Die Träger erhalten hier Personal- und Sachkostenpauschalen auf Projektbasis und ebenfalls keine weitere ausgewiesene Pauschale für Zentrale Verwaltungskosten. Von einigen Trägern werden die Umlageschlüssel in den Kostenplänen gesondert ausgewiesen und sind Bestandteil des Kosten- und Finanzierungsplans und werden damit anerkannt.

Ergebnis: Das Referat für Gesundheit und Umwelt wird im Rahmen der Antragsbearbeitung im Einzelfall prüfen, ob beim jeweiligen Träger anerkennungsfähige Overheadkosten anfallen und soweit zutreffend eine Pauschale für ZVK gewähren.

Referat für Bildung und Sport (RBS)

Nach Prüfung aller Zuschussbereiche meldet das RBS zur Frage der Zentralen Verwaltungskosten **Fehlanzeige**. Geprüft wurden verschiedene Arten der Förderung im Bereich der Kindertageseinrichtungen (Münchner Förderformel), im Bereich Sport (Betriebskostenzuschüsse, Sportbetriebspauschalen, Veranstaltungen) und in Bezug auf die Münchner Volkshochschule sowie weitere ergänzende Leistungen (z.B. Mittagsverpflegung). Insbesondere handelt es sich jeweils nicht um die Förderung von Projekten, sondern um eine pauschalierte Alltagsförderung über fortlaufende Zeiträume oder um Organisationen, die nur aus sich selbst bestehen, also nicht um Spitzenverbände oder andere Träger. Overheadkosten bzw. Zentrale Verwaltungskosten (ZVK) werden nicht bezuschusst.

Kulturreferat

Echte ZVK (z.B. für Konzernleitung, abgrenzbare Zentralverwaltung oder IT-Abteilung für mehrere Einrichtungen/Projekte) gibt es im Kulturbereich bisher nur bei einer geförderten Einrichtung. Dabei wird aber eine andere als die vorgeschlagene Berechnungsgrundlage verwendet. Die vorgeschlagene ZVK-Pauschale wird daher voraussichtlich keinen zusätzlichen Mittelbedarf beim Kulturreferat zur Folge haben. Bei einzelnen Projektzuschüssen würden individuelle Verteilungsschlüssel für Projektkosten festgelegt, die regelmäßig angepasst werden (z.B. bei Aufgabenteilungen in kleineren Institutionen, bei den Erwachsenenbildungsträgern nach Kursen oder beim Theater- und Tanzfördermodell nach Zeiträumen). Diese anteiligen Kosten werden als Projektkosten und damit nicht als ZVK im Sinne des Antrags der Referentin behandelt.

Bei den Einzelprojektförderungen bis 10.000 € werden erfahrungsgemäß nur direkte Projektkosten beantragt bzw. die zentrale Verwaltung oft als Eigenleistungen (z.B.

ehrenamtlich) erbracht. Die Höhe der Zuwendung wird im Einzelfall auf Grundlage des Antrags und der verfügbaren Budgetmittel festgelegt.

Aufgrund der Struktur der Zuwendungsempfangenden (eher kleine Einrichtungen) und der überwiegend direkten bzw. individuellen Kostenzuordnung, geht das Kulturreferat davon aus, dass eine zusätzliche ZVK-Pauschale grds. nicht beantragt bzw. anerkannt werden kann.

Sollten dennoch zukünftig zusätzliche ZVK-Pauschalen beantragt werden, müssten diese im Einzelfall geprüft werden.

Ergebnis: Es ist derzeit kein bzw. kein erheblicher Bedarf für eine Erhöhung des Zuschussbudgets zu erwarten. Das Kulturreferat schlägt vor, ggf. eine Budgeterhöhung auf dem Büroweg bereitzustellen bzw. zum entsprechenden Haushalt anzumelden.

Referat für Arbeit und Wirtschaft (RAW)

Das RAW kommt in seiner Stellungnahme (siehe Anlage 3) zu der Auffassung, dass das Thema Zentrale Verwaltungskosten (ZVK) nach wie vor allein das Verhältnis zwischen den Spitzenverbänden und dem Sozialreferat betrifft und deshalb keine Stellungnahme notwendig ist.

Da jedoch eine Pauschalisierung der übrigen Träger von 9,5% vorgesehen ist und dies Forderungen an das RAW nach sich ziehen wird, stimmt das RAW der Vorlage nicht zu. Grundsätzlich befürwortet das RAW jedoch Pauschalen, wenn auf Spitzabrechnungen verzichtet werden kann.

Des Weiteren ist das RAW der Auffassung, dass nur die Stadtkämmerei die Federführung der „referatsübergreifenden Koordinierungsgruppe“ wahrnehmen kann. Eine vorläufige Federführung durch das Sozialreferat sieht das RAW nicht veranlasst.

Sozialreferat

Das Sozialreferat vertritt die Auffassung, dass eine Pauschalierung der Zentralen Verwaltungskosten sowohl für die freien Träger als auch für die Verwaltung eine Vereinfachung darstellt. Dadurch würde eine immer wieder notwendige Prüfung im Einzelfall entfallen. Das Sozialreferat spricht sich generell für die Anerkennung einer Pauschale für ZVK für alle Träger aus. Der Vorschlag lautet, Erhöhung der bisherigen Pauschale für ZVK für Spitzenverbände und deren Untergesellschaften von 5 % auf 7,5 %, sowie die Einführung einer Pauschale für ZVK in Höhe von max. 9,5 % für alle übrigen Träger.

In der Diskussion um die Gewährung einer pauschalen ZVK hat sich auch gezeigt, dass eine klare Unterscheidung in Spitzenverbände und deren Untergesellschaften, weitere große Träger und Fachverbände und übrige Träger sehr schwierig ist. Das Sozialreferat und das Referat für Gesundheit und Umwelt schlagen daher vor, soweit

eine pauschale ZVK als förderfähig anerkannt wird, nur nach den Kriterien Spitzenverband und übrige Träger zu differenzieren, da eine Unterscheidung nur hier gelingt und weitere Differenzierungen in der Größen der Träger als nicht realisierbar erscheinen, da klare nachvollziehbare Kriterien für eine Zuordnung fehlen.

Einschätzung der Koordinierungsgruppe EU-Recht

Die Koordinierungsgruppe EU-Recht hat sich in ihrer Sitzung am 19.05.2015 ebenfalls mit dem Thema Pauschalen im Zuschussbereich befasst.

Es wurden unterschiedliche Aspekte diskutiert, u.a. dass eine Erhöhung der Sachausgaben (z.B.: Mietkostensteigerung oder allgemeine Teuerungsrate), die weder einen erhöhten Einsatz der Geschäftsführung oder der Buchhaltung oder sonstiger Overheadkosten mit sich bringe, automatisch in diesem Falle zu einer Erhöhung des Gemeinkostenansatzes führen würde. Dies bedeute eine automatische Zuschusserhöhung ohne zusätzlichen Zuschussbedarf.

Die Koordinierungsgruppe verwies darauf, dass eine Beschränkung auf rechtlich zweifellos zuordenbare Gemeinkostenanteile die Rechtssicherheit erhöhen würde.

Fazit: Die Koordinierungsgruppe sieht Pauschalen in der Zuschussfinanzierung vor dem Hintergrund des Verbots der Überkompensation grundsätzlich als sehr problematisch an. Gemeint sind nicht sämtliche Pauschalen in der Zuschussfinanzierung, sondern die prozentualen Pauschalansätze für zentrale Verwaltungskosten.

Erfahrungen aus anderen (Großstadt-)Kommunen

Die Stadtkämmerei hat Erfahrungen bei vier Kommunen in Bayern, Hessen und Nordrhein-Westfalen im Bereich des Zuschusses abgefragt.

Nürnberg:

Im Bereich des Sozialamtes wird für jedes Produkt ein festes Zuschussbudget in den Haushalt eingestellt, Anpassungen dieser Budgets erfolgen allenfalls aufgrund einer Tarifsteigerung. Im Bereich der Jugendhilfe gibt es ebenfalls keine %-Pauschalen.

Augsburg:

Die Zuschussbereiche stellen sich sehr differenziert dar. In Einzelfällen gibt es auch eine 10 %-Pauschale von bestimmten klar definierten Overheadkosten.

Frankfurt:

Hier werden ebenfalls feste Budgets für die jeweiligen Produkte eingestellt, die Förderhöhe wird im Einzelnen festgelegt, es erfolgt keine Gewährung von ZVK.

Düsseldorf:

Es werden nur die im Projekt tatsächlich angefallenen und nachgewiesenen Verwaltungskosten berücksichtigt. Die Gewährung einer Pauschale für ZVK erfolgt nicht.

Fazit: Bis auf Einzelfälle in Augsburg gewährt keine der abgefragten Städte eine pauschale ZVK.

Berechnungsalternativen und Negativabgrenzung

Das Sozialreferat und das Referat für Gesundheit und Umwelt haben die finanziellen Auswirkungen in ihrem jeweiligen Bereich bei Erhöhung bzw. erstmaliger Gewährung einer Pauschale für ZVK berechnet.

Sozialreferat: Eine Erhöhung der bisherigen 5 %-Pauschale auf 7,5 % für die Spitzenverbände und die einheitliche Festlegung von max. 9,5 % für alle weiteren relevanten Träger bedeutet eine Budgetausweitung um 1,5 Mio.€ jährlich.

Das RGU hat in den Bereichen Gesundheit und Umwelt bislang keine Zentralen Verwaltungskosten bezuschusst. Eine erste Hochrechnung auf Grundlage einer 7,5 %-Pauschale für Spitzenverbände und einer 9,5 %-Pauschale für sonstige Träger ergibt einen zusätzlichen Mittelbedarf von max. 479.800 €. Allerdings geht das RGU davon aus, dass im Rahmen der Antragsbearbeitung eine Prüfung der Anerkennungsfähigkeit im Einzelfall zu erfolgen hat. Insbesondere die Anerkennung von ZVK in Zuschussbereichen mit Ko-Finanzierung bedarf einer genauen Einzelfallprüfung. Es ist daher davon auszugehen, dass der tatsächliche Zuschussbedarf im RGU geringer ist als derzeit berechnet.

Negativabgrenzung

Im Rahmen der Bearbeitung des Themas Pauschale ZVK in der AG Zuschuss wurde auch ein Vorschlag erarbeitet, welche städtischen Zuschussbereiche von der ZVK-Regelung generell auszunehmen sind.

Eine Anerkennungsfähigkeit kann dann nicht gegeben sein, wenn nachweislich keine Overheadkosten anfallen. Eine Pauschale für ZVK soll zudem nicht gewährt werden bei Sonderförderungsformen, in denen ZVK pauschal schon mit abgegolten ist, wie z.B.

- Einzelfallbezogene Pauschalförderungen, z.B. Laienhelferpauschale,
- Städtische Ko-Finanzierungen, bei denen sich die LHM den Förderbedingungen des Hauptfinanziers „anschließt“ und sich an der Finanzierung der vom Hauptfinanzier abschließend anerkannten Projektkosten beteiligt (z.B. ESF-Förderung)
- isolierte, d.h. von der Projektförderung eindeutig abgrenzbare Investitionskostenförderungen, z.B. Ersteinrichtung im investiven Bereich.

Stellungnahme der Stadtkämmerei

Die Stadtkämmerei steht einer Erhöhung der bisher gewährten pauschalen ZVK bzw. der Ausweitung auf alle Träger – soweit anererkennungsfähig – grundsätzlich kritisch gegenüber. Bereits in den vergangenen Jahren wurden Verwaltungskosten bei der Zuschussgewährung inkl. Tarifsteigerungen und einer allgemeinen Teuerungsrate berücksichtigt, soweit sie beantragt und nachgewiesen wurden. Bei der bisher gewährten ZVK hat sich zwar der Prozentsatz (5 %) nicht verändert, allerdings orientierte sich der Prozentsatz am generell beantragten Kostenplan. Dies bedeutete, dass alle Zuschusserhöhungen, sei es auf Grundlage von Teuerungen und Tarifsteigerungen, Ausweitungen von Angeboten, Aufstockung von Personal oder Erhöhung aufgrund neuer Mietverträge automatisch auch zu einer Erhöhung der pauschalen ZVK geführt haben. Dies wurde in der Zuschussgewährung berücksichtigt, auch wenn sich durch o.g. Sachverhalte die eigentlichen Overheadkosten bei den Spitzenverbänden nicht erhöht hatten. Bei allen anderen Trägern wurden und werden zentrale Verwaltungskosten – sowie nachgewiesen und anererkennungsfähig – bei der Zuschussgewährung berücksichtigt, d.h. es sind keine finanziellen Defizite diesbezüglich entstanden und die gewährten Zuschüsse sind in diesem Bereich auskömmlich.

Vor diesem Hintergrund erscheint eine Abkehr vom bisherigen Verfahren nicht angezeigt, zumal das Sozialreferat – als hauptbetroffenes Referat – bei der möglichen Gewährung einer pauschalen ZVK für alle Träger keine Einsparungen beim Verwaltungsaufwand beziffern konnte.

Mit Schreiben vom 10.11.2016 nimmt die Stadtkämmerei zusätzlich wie folgt Stellung:

„Ergänzend hierzu stimmt die Stadtkämmerei der Vereinheitlichung der Sätze auf 7,5% zu. Abzulehnen hingegen ist die hier ebenfalls genannte Pauschale in Höhe von 9,5 %, zumal diese über den beantragten Pauschalsatz von 7,5 % hinausgeht.“

Fazit und Vorschlag des Sozialreferates

Eine stadtweite Anerkennung einer Pauschale für ZVK erscheint vor dem Hintergrund der unterschiedlichen Trägerlandschaft, der sehr unterschiedlichen Bezuschussungen und auch unterschiedlichen Auffassungen derzeit nicht umsetzbar. Wie sich bereits in den Diskussionen in der stadtweiten AG Zuschuss gezeigt hat, wird eine „Pauschale für ZVK“ hauptsächlich durch das Sozialreferat und in Einzelfällen – nach entsprechender Prüfung – durch das Referat für Gesundheit und Umwelt vollzogen. Das Sozialreferat hat zudem festgestellt, dass sich seit 1995 die Kostenpositionen gegenüber den in Ziffer 2.1. aufgeführten Kosten verändert haben. So waren die zentralen Kosten für Öffentlichkeitsarbeit, die

Mittelakquise oder auch für die Administration der EDV damals noch unberücksichtigt, prägen heute aber deutlich die Overheadkosten mit und sind aus Sicht des Sozialreferates mit den bisherigen 5 % nicht ausreichend berücksichtigt. Das Sozialreferat schlägt daher vor, für die Zuschussbereiche im Sozialreferat und – soweit einschlägig im Referat für Gesundheit und Umwelt – eine Pauschale für ZVK in Höhe von 7,5 % für die Spitzenverbände und 9,5 % für alle weiteren Träger anzuerkennen.

Ziel der Anerkennung einer prozentualen Pauschale für Zentrale Verwaltungskosten sollte sowohl nach Auffassung des Sozialreferates wie auch einiger Träger eine Vereinfachung und damit eine Reduzierung des Verwaltungsaufwands für beide Seiten sein. Dies wird mit der vorgeschlagenen Erhöhung der bisherigen ZVK bzw. der erstmaligen Gewährung einer ZVK in Höhe von 9,5 % für alle Träger (ohne Spitzenverbände) – soweit anerkennungsfähig - erreicht.

Das Sozialreferat hat in einer ersten Berechnung festgestellt, dass aktuell zum Teil höhere Zentrale Verwaltungskosten im Rahmen der Zuschussgewährung anerkannt wurden. Soweit Träger (ohne Spitzenverbände) bisher mehr als 9,5 % anerkannt wurden, erhalten diese Träger drei Jahre Zeit, ihren Overhead-Anteil ggf. anzupassen. Mit dem Haushalt 2020 wird dann die anerkennungsfähige ZVK-Pauschale einheitlich für alle Träger bzw. Zuschussnehmer (ohne Spitzenverbände) auf max.

9,5 % festgesetzt.

Bezüglich der Stellungnahmen der Referate hält das Sozialreferat unverändert an seiner Auffassung fest und weist auf Folgendes hin:

Das Sozialreferat hat bereits frühzeitig, auch in den Gesprächen mit der Stadtkämmerei den Mehrbedarf für die Träger erörtert, dabei aber stets darauf hingewiesen, dass hier eine unterschiedliche Berücksichtigung der Bedarfe bei Spitzenverbänden und den übrigen Trägern unverzichtbar erscheint.

Das Sozialreferat ist der Auffassung, dass es hier um kein Verhältnis zwischen dem Sozialreferat und den übrigen Trägern geht, sondern um eine angemessene Finanzierung von Overheadkosten, die für viele Träger (soweit anerkannt) unvermeidbar sind.

Das Sozialreferat ist weiterhin der Auffassung, dass die Erhöhung von Pauschalen, die - gemäß dieser Vorlage - für Spitzenverbände fest 7,5 % und für die übrigen Träger max. 9,5 % betragen können, kein Verstoß gegen die Grundprinzipien der ordentlichen Haushaltsführung, wie Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit darstellen. Hier sieht das Sozialreferat vielmehr die Notwendigkeit, den über Jahre gestiegenen strukturellen Overheadkosten der Träger gerecht zu werden und gleichzeitig den damit verbundenen, aber immer häufiger notwendig werdenden Prüfungsaufwand in den Projektkosten zu vermeiden.

Abschließend sieht sich das Sozialreferat nur schwer in der Lage einzuschätzen, ob

und in welchem Umfang von diesem Beschluss Signalwirkungen ausgehen. Das Sozialreferat hält daran fest, dass Overheadkosten eines Trägers (Zentrale Verwaltungskosten - ZVK) von den Projektkosten zu trennen und in Gleichbehandlung aller Träger und Projekte gesondert zu behandeln und zu bezuschussen sind. Die Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeiter in der Verwaltung und bei den „übrigen“ freien Trägern sind dann künftig ebenfalls – analog zu den Spitzenverbänden – von den teils aufwendigen jährlichen Einzelfallprüfungen entlastet.

2.3 Kosten und Finanzierung

2.3.1 Kosten

	dauerhaft	einmalig	befristet
Summe zahlungswirksame Kosten	max. 1.979.800,-- ab 2017		
davon:			
Personalauszahlungen (Zeile 9)*			
Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen (Zeile 11)			
Transferauszahlungen (Zeile 12) Sozialreferat Referat für Gesundheit und Umwelt	max. 1.500.000,-- 479.800,--		
Sonstige Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit (Zeile 13)			
Zinsen und sonstige Finanzauszahlungen (Zeile 14)			
Nachrichtlich Vollzeitäquivalente			

Die Kosten wurden bereits Anfang 2016, in gemeinsamer Vorbereitung dieses Beschlusses durch die Stadtkämmerei (SKA) bei den betroffenen Referaten abgefragt. Das Sozialreferat übernimmt das Ergebnis dieser Erhebung. Eine völlig neue Erhebung erscheint aus Sicht des Sozialreferates unangemessen, da hierfür die Einzelfallprüfung von rd. 1.000 Projekten beim Sozialreferat und beim Referat für Gesundheit und Umwelt notwendig wäre. Wesentlich zielführender ist es, die im Rahmen der Abfrage erhobenen ZVK-Mehrbedarfe in den Haushalt einzustellen. Gegebenenfalls auftretende Defizite, die sich im Rahmen des Haushaltsvollzugs bei der Antragsbearbeitung ergeben, werden mit einer entsprechenden Begründung dem Stadtrat erneut zur Entscheidung vorgelegt.

Für das Kulturreferat werden zum jetzigen Zeitpunkt keine zusätzlichen Mittel berücksichtigt. Sollte sich im Rahmen der Antragsbearbeitung die Anerkennung einer ZVK ergeben, können die notwendigen Mittel auf dem Büroweg bereit gestellt oder im Rahmen des Nachtragshaushalts angemeldet werden.

Ein monetärer Nutzen ist nicht bezifferbar, die zusätzlichen Mittel dienen dem Ausgleich von erhöhten Overheadkosten bei den Zuschussträgern.

2.3.2 Finanzierung

Die Finanzierung kann weder durch Einsparungen noch aus dem jeweiligen Referatsbudget erfolgen.

Eine endgültige Entscheidung über die Finanzierung soll in der Vollversammlung des Stadtrates im Dezember diesen Jahres im Rahmen der Gesamtaufstellung aller bisher gefassten Empfehlungs- und Finanzierungsbeschlüsse erfolgen.

Die Umsetzung der erhöhten bzw. erstmalig zu gewährenden Pauschale für ZVK soll ab dem Haushaltsjahr 2017 erfolgen. Die dafür zusätzlich notwendigen Mittel in Höhe von jährlich 1.979.800 € sollen nach positiver Beschlussfassung in den Haushaltsplan 2017 aufgenommen werden. Die Mittel stehen ab Genehmigung des Haushalts durch die Regierung von Oberbayern (Mitte/Ende Mai 2017) zur Verfügung.

Das Sozialreferat und das Referat für Gesundheit um Umwelt werden zudem im Rahmen der Antragsprüfungen für 2017 bzw. im Zuschussvollzug 2017 den Einzelfall und den damit verbundenen Bedarf für ZVK betrachten und darauf hin die Bezuschussung abstimmen.

3. Vereinfachung und Vereinheitlichung des Zuschussvollzugs – Antragspunkt 2

Der Antrag Nr. 14-20 / A 00718 vom 27.02.2015 zielt insbesondere darauf ab, einheitliche Formulare für Anträge, Bescheide und Verwendungsnachweise zu entwickeln und die Zeitabläufe des Zuschussvollzugs zu vereinheitlichen.

Das Sozialreferat wurde im Rahmen des Projektauftrags aus dem Jahr 2013 beauftragt, zu diversen Themenbereichen eine Vereinheitlichung und Vereinfachung der städtischen Zuschussgewährung gemeinsam mit den betroffenen Fachreferaten, der Stadtkämmerei, dem Personal- und Organisationsreferat, dem Direktorium und dem Revisionsamt zu erarbeiten. Im Rahmen des Projektes arbeitete eine Unterarbeitsgruppe unter Federführung des Direktoriums an der Vereinheitlichung der Richtlinien. Dieser Auftrag geht zurück auf einen Beschluss des Stadtrates vom 29.02.2012 mit folgendem Inhalt: „Das Direktorium wird beauftragt, die Zuwendungsrichtlinien gemeinsam mit den zuständigen Referaten zu überprüfen

und dabei insbesondere mögliche gemeinsame Regelungen heraus zu arbeiten und zu vereinheitlichen. Der Fachbeirat ist hierbei einzubinden.“ Das Ergebnis der Unterarbeitsgruppe sind Mindestanforderungen für Zuschussrichtlinien, die mit Schreiben des Herrn Oberbürgermeisters vom 19.10.2016 den Referaten mit der Bitte übermittelt wurden, sie bei der Neuformulierung bzw. der Änderung von Zuschussrichtlinien einzuhalten. Für das Sozialreferat ergibt sich hieraus kein weiterer Handlungsbedarf.

Das Sozialreferat erarbeitet derzeit einen Abschlussbericht, in dem über die einzelnen Themen des Projektauftrags und deren Bearbeitungsergebnisse in der Referentenrunde berichtet werden soll. Hierbei wird auch auf die Vereinheitlichung der Zuschussbearbeitung eingegangen. Der Stadtrat soll im Anschluss daran im Rahmen einer Bekanntgabe informiert werden. Insoweit wird in dieser Vorlage nicht weiter auf die einzelnen Bearbeitungsstände eingegangen.

4. Referatsübergreifendes Koordinierungsgremium – Antragspunkt 3

Die Mitglieder der stadtweiten AG Zuschuss haben sich für ein Gremium zum weiteren Erfahrungsaustausch ausgesprochen. Sie schlagen ein referatsübergreifendes Koordinierungsgremium vor, das bei Bedarf themenspezifisch tagen soll. Das Sozialreferat ist darüber hinaus der Auffassung, dass dieses Gremium unverzichtbar ist, um den einheitlichen Vollzug der Zuschüsse der Landeshauptstadt München kontinuierlich zu verbessern und langfristig sicherzustellen. Das Sozialreferat erklärt sich bereit, zunächst die Federführung zu übernehmen.

Abstimmung mit anderen Referaten und Stellen

Die Beschlussvorlage ist mit dem Kulturreferat, dem Referat für Bildung und Sport, dem Referat für Gesundheit und Umwelt und dem Direktorium-Zentrale Verwaltungsangelegenheiten abgestimmt.

Die Stellungnahme des Referates für Arbeit und Wirtschaft ist als Anlage 3 beigelegt (zusätzlich zu den Ausführungen im Vortrag der Referentin auf Seite 4). Die Stellungnahme der Stadtkämmerei ist im Vortrag der Referentin auf Seite 7 ergänzt.

Anhörung des Bezirksausschusses

In dieser Beratungsangelegenheit ist die Anhörung eines Bezirksausschusses nicht

vorgesehen (vgl. Anlage 1 der BA-Satzung).

Eine rechtzeitige Übermittlung der Beschlussvorlage nach Nr. 2.7.2 der AGAM war aufgrund umfangreicher referatsinterner sowie stadtweiter Abstimmungen nicht möglich.

Eine Behandlung in der heutigen Sitzung ist jedoch erforderlich, um die für die Erhöhung der Pauschale für zentrale Verwaltungskosten erforderlichen Mittel noch rechtzeitig für die Haushaltsplanaufstellung 2017 anzumelden.

Dem Korreferenten, Herrn Stadtrat Müller und den Verwaltungsbeiräten, Frau Stadträtin Koller und Herrn Stadtrat Offman, der Stadtkämmerei, der Frauengleichstellungsstelle, dem Referat für Arbeit und Wirtschaft, dem Kulturreferat, dem Referat für Bildung und Sport, dem Referat für Gesundheit und Umwelt, dem Personal- und Organisationsreferat, dem Revisionsamt, dem Direktorium-Zentrale Verwaltungsangelegenheiten und dem Sozialreferat/Stelle für interkulturelle Arbeit ist ein Abdruck der Sitzungsvorlage zugeleitet worden.

II. Antrag der Referentin

- 1.** Der Stadtrat nimmt die Ausführungen im Vortrag zur Kenntnis.
- 2.** Der Erhöhung der Pauschale für Zentrale Verwaltungskosten (ZVK) von derzeit 5 % auf 7,5 % für die Spitzenverbände und die Neufestlegung einer Pauschale in Höhe von max. 9,5 % für alle anderen Träger ab 2017 wird zugestimmt. Die Pauschale wird gewährt, soweit Overheadkosten geltend gemacht werden können.
- 3.** Soweit Träger (ohne Spitzenverbände) bislang einer Anerkennung von ZVK über 9,5% hatten, ist diese entsprechend zu reduzieren. Dazu erhalten die Träger drei Jahre Zeit. Ab dem Haushaltsjahr 2020 gilt der max. Anerkennungssatz von 9,5% ausnahmslos für alle Träger (ohne Spitzenverbände).
- 4.** Das Sozialreferat wird beauftragt, die dauerhaft erforderlichen Haushaltsmittel im Rahmen der Haushaltsplanaufstellung 2017 bei der Stadtkämmerei anzumelden. Die jeweiligen Produktkostenbudgets erhöhen sich um 1.500.000 €, davon sind 1.500.000 € zahlungswirksam. Soweit sich aus der Berechnung der Pauschalen

ein darüber hinausgehender Finanzierungsbedarf ergeben sollte, ist dieser durch Umschichtungen im Budget des Sozialreferates zu decken.

5. Das Sozialreferat wird beauftragt, die ab dem Jahr 2017 erforderlichen zahlungswirksamen Haushaltsmittel für den Zuschuss im Rahmen der Haushaltsplanaufstellung 2017 in Höhe von 1.500.000 € zusätzlich anzumelden (Einzelplan 4, Gruppierung 700)
6. Das Referat für Gesundheit und Umwelt wird gebeten, die dauerhaft erforderlichen Haushaltsmittel im Rahmen des Haushalts 2017 bei der Stadtkämmerei anzumelden.
Die jeweiligen Produktkostenbudgets erhöhen sich um 479.800 €, davon sind 479.800 € zahlungswirksam.
7. Das Referat für Gesundheit und Umwelt wird gebeten, die ab dem Jahr 2017 erforderlichen zahlungswirksamen Haushaltsmittel für den Zuschuss im Rahmen des Haushalts 2017 in Höhe von 479.800 € zusätzlich anzumelden (Einzelplan 5, Gruppierung 700).
8. Die Zusammenfassung der Ergebnisse zur Vereinfachung und Vereinheitlichung des Zuschussvollzugs wird zur Kenntnis genommen. Das Sozialreferat wird beauftragt, über den Abschluss des Projektes im Rahmen einer Bekanntgabe zu berichten.
9. Der Einrichtung eines referatsübergreifenden Koordinierungsgremiums wird zugestimmt. Das Gremium soll bei Bedarf themenspezifisch tagen. Die Federführung erhält bis auf Weiteres das Sozialreferat. Im Rahmen dieser Koordinierungsaufgabe ist auch künftig der einheitliche Zuschussvollzug fortzuentwickeln und nachhaltig zu sichern.
10. Der Antrag Nr. 14-20 / A 00718 von Herrn StR Alexander Reissl, Herrn StR Hans Podiuk, Herrn StR Christian Müller, Herrn StR Marian Offman vom 27.02.2015 ist damit geschäftsordnungsgemäß behandelt.
11. Der Beschluss unterliegt nicht der Beschlussvollzugskontrolle.

III. Beschluss nach Antrag.

Die endgültige Beschlussfassung obliegt der Vollversammlung des Stadtrates.

Der Stadtrat der Landeshauptstadt München
Kinder- und Jugendhilfeausschuss
Sozialausschuss

Die Vorsitzende

Die Referentin

Christine Strobl
Bürgermeisterin

Dorothee Schiwy
Berufsm. Stadträtin

IV. Abdruck von I. mit III.

über D – II – V/SP

an das Direktorium – Dokumentationsstelle

an die Stadtkämmerei

an die Stadtkämmerei, HA II/11

an die Stadtkämmerei, HA II/12

an das Revisionsamt

z.K.

V. Wv. Sozialreferat

1. Die Übereinstimmung vorstehenden Abdrucks mit der beglaubigten Zweitschrift wird bestätigt.

2. **An das Sozialreferat, S-Z-SP**

An das Personal- und Organisationsreferat

An das Kulturreferat

An das Referat für Bildung und Sport

An das Referat für Arbeit und Wirtschaft

An das Referat für Gesundheit und Umwelt

An das Direktorium D-I-ZV

An die Frauengleichstellungsstelle

An das Sozialreferat, S-Z-F (2 x)

An das Sozialreferat, S-R-StVBE

An das Sozialreferat S-I-L (3x)

An das Sozialreferat, S-II-L (3x)

An das Sozialreferat S-III-L (3x)

An das Sozialreferat S-II-LG/F

An das Sozialreferat S-I-LG/F
An das Sozialreferat S-III-KFT (10X)
An das Sozialreferat S-III-LG/F

z.K.

Am

I.A.